



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Leitlinie für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel

Gesetzliche Pflichten beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln über den Internet- und Versandhandel



Herausgeber:

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK)

Kontakt:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig
Postfach 15 64
38005 Braunschweig
200@bvl.bund.de

Titelbild: © momius Fotolia

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Vor dem Verkauf	6
2.1	Sachkunde des Verkäufers	6
2.2	Anzeigepflicht der Verkaufstätigkeit bzw. Vermittlung	6
3	Wichtiges zum Thema Pflanzenschutzmittel	7
3.1	Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	7
3.2	Abverkaufsfristen	8
3.3	Profi-Pflanzenschutzmittel	8
3.4	Parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel	9
3.5	Abgabe von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln	9
4	PSM-Angebote	10
4.1	Unterrichtungspflichten des Händlers	10
4.2	Werbung für Pflanzenschutzmittel	12
5	Verpackung, Lagerung und Aufzeichnungspflicht von Pflanzenschutzmitteln	13
5.1	Verpackung und Kennzeichnung	13
5.2	Lagerung und Versand	13
5.3	Aufzeichnungspflichten des Verkäufers	14
6	Sonstiges	15
6.1	Beratung	15
6.2	Kontrollen	15
7	Rechtsgrundlagen	15
7.1	zitierte Rechtsgrundlagen	15
7.2	weitere Rechtsgrundlagen	16
8	Anhang	17
8.1	Anhang 1: Linkliste	17

1 Einleitung

Zielrichtung

Diese Leitlinie hat das Ziel, Internet- und Versandhändler von Pflanzenschutzmitteln möglichst kompakt über die Anforderungen zu informieren, die sich für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln aus dem Pflanzenschutzrecht ergeben.

Die Anforderungen beim Inverkehrbringen¹ (insbesondere beim Verkauf) von Pflanzenschutzmitteln gelten unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes und der Handelsform. Damit müssen alle Anbieter von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel und ebenso Internetauktionshäusern oder Handelsplattformen, die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Verstöße gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, einige Verstöße fallen unter das Strafrecht.²

Neben den Vorgaben für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln müssen weitere pflanzenschutzrechtliche Vorgaben im Internet- und Versandhandel beachtet werden, die in dieser Leitlinie nicht behandelt werden. Hierzu gehören beispielsweise die Bestimmungen zur Ein- und Ausfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln. Diese Fragen können im konkreten Fall von den Pflanzenschutzdiensten und/oder den Zollbehörden beantwortet werden.

Die Leitlinie befasst sich nicht mit den chemikalienrechtlichen Vorgaben für die Lagerung, den Transport, die Abgabe bzw. den Versand von Gefahrstoffen. Es ist nicht beabsichtigt über allgemeine gesetzliche Vorgaben zu informieren, die beim Versand oder Internethandel beachtet werden müssen, z. B. Gestaltung des Impressums, Vertrags- und Rücktrittsbedingungen, Regelungen zum Vertragsrecht oder Haftungsfragen.

Maßgebliche Grundlage der Ausführungen in dieser Leitlinie sind die zitierten Gesetzestexte. Rechtlich bindend sind jedoch die Gesetze in der jeweils geltenden Fassung. Eventuelle Neuregelungen nach Drucklegung dieser Leitlinie sind zu berücksichtigen.

Eine kurze Zusammenfassung der Anforderungen an Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln ist als separates Dokument verfügbar.

2 Vor dem Verkauf

2.1 Sachkunde des Verkäufers

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel verkauft, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen. Die formalen Voraussetzungen an die Sachkunde sind erfüllt, wenn der Verkäufer

- seinen Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Abgeber vorlegen kann (Muster siehe Punkt 3.3) und
- den Fort- oder Weiterbildungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist.

Die Sachkunde für die Abgabe³ von Pflanzenschutzmitteln ist eine zwingende Voraussetzung für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln.⁴ **Dies gilt auch für Privatpersonen, die im Internet Pflanzenschutzmittel abgeben, unabhängig von der verkauften Menge.**

Die Sachkunde kann über eine entsprechende Berufsausbildung oder eine bestandene Sachkunde-Prüfung erworben werden. Als Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz reicht der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung, eines abgeschlossenen Studiums oder einer bestandenen Sachkunde-Prüfung seit dem 26.11.2015 **nicht** mehr aus. Der Nachweis kann nur noch durch Vorlage des Sachkundenachweises erbracht werden. Die zuständige Behörde, die sich aus dem Wohnsitz des Verkäufers ergibt, stellt diesen auf Antrag aus.

Um die Berechtigung zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln aufrecht zu erhalten, müssen auch Verkäufer regelmäßig, innerhalb von Dreijahreszeiträumen, anerkannte Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen besuchen.

Zur Einhaltung der Unterrichts- und Informationspflicht beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln hat das Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittel ausschließlich durch sachkundige Personen abgegeben werden. Je nach Organisation und Größe des Versandhandels müssen ggf. mehrere Personen sachkundig sein, z. B. für Urlaubsvertretungen.

Bei Fragen zur Sachkunde, wenden Sie sich bitte an die [Ansprechpartner in den Ländern](#). Dort finden Sie auch Links zu den Online-Anträgen.

Anmerkung:

In Abhängigkeit von der chemikalienrechtlichen Einstufung eines Pflanzenschutzmittels kann zusätzlich die Sachkunde nach Chemikalienverbotsverordnung für den Verkäufer erforderlich sein. Das betrifft beispielsweise Pflanzenschutzmittel, die als giftig oder sehr giftig eingestuft wurden oder die bestimmte Wirkstoffe enthalten, z. B. Rodentizide mit Zinkphosphid, Aluminiumphosphid oder Calciumphosphid.

2.2 Anzeigepflicht der Verkaufstätigkeit bzw. Vermittlung

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen verkaufen will, muss diese Tätigkeit vorher bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes anzeigen.⁵ Eine Anzeigepflicht besteht somit auch für Privatpersonen, wenn mit dem Pflanzenschutzmittelverkauf ein Erwerbzweck verbunden ist. Die zuständige Behörde ergibt sich aus dem Betriebssitz. Auf der Homepage des BVL sind die jeweiligen [Ansprechpartner](#) aufgeführt, bei denen die Anzeige erfolgen muss.

Vermittlung des Verkaufs oder der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Wer zu gewerblichen Zwecken die Einfuhr, das innergemeinschaftliche Verbringen oder den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln will, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit beim [Bundesamt für Verbraucher-](#)

[schutz und Lebensmittelsicherheit \(BVL\)](#) anzeigen.⁶ Zu Vermittlern gehören z. B. Internetauktionshäuser, Verkaufsplattformen oder zugangsbeschränkte Webseiten, auf denen ein Kontakt zwischen Verkäufern und Käufern von Pflanzenschutzmitteln hergestellt wird.

Anmerkung:

Beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, die mit den Piktogrammen GHS06 (Totenkopf) oder GHS08 (Gesundheitsgefahr) gekennzeichnet sind oder **bestimmte Wirkstoffe** enthalten, z. B. Rodentizide mit Aluminiumphosphid, Magnesiumphosphid oder Zinkphosphid, müssen auch die Bestimmungen der Chemikalienverbotsverordnung beachtet werden. Vor dem Verkauf (der Abgabe) muss zusätzlich eine spezielle Handelserlaubnis durch die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden erteilt werden.

3 Wichtiges zum Thema Pflanzenschutzmittel

3.1 Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verkauft werden, die in Deutschland zugelassen sind.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist die Voraussetzung für deren Verkauf und Anwendung. Konkret bedeutet dies, dass in Deutschland nur Pflanzenschutzmittel verkauft werden dürfen, die in Deutschland vom BVL zugelassen sind.⁷

Ein in Deutschland zugelassenes Pflanzenschutzmittel ist mit der **8-stelligen Zulassungsnummer** des BVL, z. B. 00A212-00, eindeutig gekennzeichnet. Diese Form der Zulassungsnummer ist seit dem 01.01.2009 vorgeschrieben.

Ob ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen ist, kann über die [Online-Datenbank](#) der zugelassenen Pflanzenschutzmittel des BVL geprüft werden.

Ist ein Mittel unter seiner Zulassungsnummer nicht mehr in der Online-Datenbank aufgeführt, hat es keine Zulassung für den deutschen Markt mehr. Es ist zu prüfen, ob

- eine **Abverkaufsfrist** besteht und wann diese endet;

oder

- ein **Ruhen** oder ein **Widerruf** des Mittels angeordnet wurde. Ist das der Fall, besteht ein Handels- und Anwendungsverbot!

Die folgenden Informationen, Online-Datenbanken bzw. Listen auf der Internetseite des BVL in der Rubrik [„Zugelassene Pflanzenschutzmittel“](#), können genutzt werden, um zu überprüfen, ob ein Pflanzenschutzmittel noch verkauft werden darf.

- Online-Datenbank über zugelassene Pflanzenschutzmittel
- Verlängerungen von Zulassungen
- Zulassungen für Notfallsituationen
- Widerrufene und ruhende Zulassungen
- Liste über abgelaufene Zulassungen

- Liste der gültigen und abgelaufenen Genehmigungen für den Parallelhandel
- „Übersichtsliste“: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland und Informationen über das Zulassungsende, beendete Zulassungen und Abverkaufsfristen.

Fragen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln beantworten das BVL (200@bvl.bund.de) und die zuständigen Behörden in den Ländern.

Das BVL bietet auch einen [Newsletter per E-Mail an](#), der über aktuelle Änderungen im Zulassungsverfahren informiert. Hierzu gehören z. B. Benachrichtigungen, wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen oder das Ruhen der Zulassung angeordnet wird.

3.2 Abverkaufsfristen

Pflanzenschutzmittel dürfen nach Ablauf der Zulassung noch für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag des Endes der Zulassung verkauft werden (Abverkaufsfrist),

- wenn sie sich zu dieser Zeit bereits im freien Verkehr befunden haben und
- wenn die Zulassung nicht von Amts wegen widerrufen und auch das Ruhen der Zulassung nicht angeordnet ist.

Nach Ablauf der Zulassung bzw. der ggf. geltenden Abverkaufsfrist ist ein Verkauf nicht mehr zulässig. Mit einer erneuten Zulassung ändern sich die Gebrauchsanleitung und teilweise auch die Zusammensetzung des Mittels. Erkennbar sind abgelaufene bzw. neue Zulassungen an der Zulassungsnummer. Mit einer erneuten Zulassung wird eine neue Nummer vergeben. Derzeit wird bei einer erneuten Zulassung die zweite Ziffer hochgezählt (024496-00 wird zu 034496-00).

Für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel gelten analoge Bestimmungen (siehe 3.4).

3.3 Profi-Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel, die nur für die Verwendung durch berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn auch der Käufer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis Pflanzenschutz verfügt.⁸ Daher muss der Verkäufer bereits im Angebotstext darüber informieren, dass es sich um ein Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender handelt und vom Käufer die notwendige Sachkunde im Pflanzenschutz nachgewiesen werden muss.



Abbildung 1: Muster Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Hinsichtlich des Bestellvorgangs ist zu beachten:

- Der Verkäufer muss sich den **Sachkundenachweis** (mit aktueller Fortbildungsbescheinigung) **vor Abschluss des Kaufes** vom Käufer in geeigneter Weise **vorlegen lassen**, z. B. per E-Mail oder Fax.
- Der Sachkundenachweis gilt nur zusammen mit dem Lichtbildausweis.
- Eine Abgabe darf nur erfolgen, wenn die Angaben auf dem Sachkundenachweis und dem Lichtbildausweis identisch sind.
- Käufern ohne gültige Nachweise ist die Abgabe zu verweigern.
- Dies gilt auch, sofern Zweifel an der Echtheit des Sachkundenachweises bzw. an der Identität des Sachkundigen bestehen. Nachfragen sind beim zuständigen Pflanzenschutzdienst möglich, aber auf Ausnahmen zu beschränken. Die ersten Buchstaben der Registriernummer geben das Bundesland an (abgekürzt), in der die zuständige Behörde ihren Sitz hat.

Eine [Leitlinie](#) zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Abgabe von Profimitteln wurde von den Pflanzenschutzdiensten der Länder erstellt und ist auf der Homepage des BVL verfügbar.

3.4 Parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel

In anderen Mitgliedstaaten zugelassene Pflanzenschutzmittel, die mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel identisch sind, dürfen in Deutschland in Verkehr gebracht werden, wenn eine Genehmigung für den Parallelhandel des BVL für Deutschland vorliegt. Die Genehmigung zum innergemeinschaftlichen Verbringen eines Pflanzenschutzmittels nach Deutschland muss jeder Verbringer individuell beim BVL beantragen. Sie ist nicht allgemeingültig oder übertragbar.

Pflanzenschutzmittel, die parallel gehandelt werden, sind entsprechend der pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben zu kennzeichnen.⁹ Dies beinhaltet die beim BVL registrierte Bezeichnung, den Namen und die Anschrift des Inhabers der Genehmigung für den Parallelhandel und die vom BVL erteilte Genehmigungsnummer (GP-Nummer). Das Etikett muss in deutscher Sprache verfasst sein und die mit der Zulassung erteilten Inhalte wiedergeben.

Die GP-Nummer setzt sich aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels (= in Deutschland zugelassenes identisches Pflanzenschutzmittel), einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer zusammen, die der eindeutigen Identifizierung dient, z. B. 024560-00/013.

Auf der BVL-Webseite finden Sie die Datei „[Liste der Genehmigungen für den Parallelhandel](#)“ in welcher die gültigen und abgelaufenen Genehmigungen mit der jeweiligen Abverkaufsfrist aufgeführt sind.

3.5 Abgabe von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln.¹⁰ Damit soll z. B. der missbräuchliche Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel auf abschwemmungsgefährdeten Flächen verhindert werden. Unzulässige Fehlanwendungen sind eine Hauptquelle für Pflanzenschutzmitteleinträge dieses Wirkstoffs in das Oberflächen- und Grundwasser.

Der Verkäufer muss wissen, auf welchen Flächen ein Anwendungsverbot gilt. Auf der Homepage des BVL unter der Rubrik „für Händler“ sind unter „[Vorschriften zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln](#)“ verschiedene Beispiele mit Abbildungen aufgeführt. Ein Kaufinteressent muss bei einer geplanten Anwendung glyphosathaltiger

Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland vor dem Kauf seine Ausnahmegenehmigung vorlegen.¹¹ Ausnahmegenehmigungen zum Anwendungsverbot können beim **zuständigen Pflanzenschutzdienst** beantragt werden.¹²

Auch müssen die Anwendungsbeschränkungen (= Anwendungsverbote) dem Käufer bekannt gemacht werden.¹³ Nachfolgend sind einige davon exemplarisch aufgeführt:

1. Anwendungsverbot auf **nicht versiegelten** Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen und Schmutzwasserkanäle besteht.
2. Anwendungsverbot auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien **versiegelt** sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.
3. Eine Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sind nicht zulässig.¹⁴ Ebenso dürfen glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel nicht in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, angewendet werden.¹⁵

4 PSM-Angebote

4.1 Unterrichtungspflichten des Händlers

Information des Käufers über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen

Beschreibung des Angebots (Auslobung)

Der Verkäufer muss den Käufer über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, unterrichten (Unterrichtungs- und Informationspflichten).¹⁶

Da beim Internet- und Versandhandel eine direkte Beratung des Käufers mit der Möglichkeit zu Rückfragen nicht unmittelbar gegeben ist, muss das angebotene Pflanzenschutzmittel bereits in der Auslobung umfassend beschrieben werden. Ein bloßer Hinweis auf die Gebrauchsanleitung genügt nicht.

Um Käufer ausreichend zu informieren, sind folgende Angaben im Angebot bereitzustellen:

- Name des Pflanzenschutzmittels entsprechend der Zulassung, vollständige Zulassungsnummer (8-stellig) und Name des Herstellers.

Diese Angaben müssen mit denen in der Datenbank des BVL übereinstimmen.

Entsprechend sind bei parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln der **Name** gemäß der Genehmigung zum Parallelhandel, die **vollständige GP-Nummer** (11-stellig) des Produktes und der **Name des Importeurs** anzugeben.

Das ausgelieferte Pflanzenschutzmittel muss dem angebotenen Pflanzenschutzmittel hinsichtlich Namen, Zulassungsnummer und Hersteller entsprechen.

- Wenn das Angebot ein Produktfoto enthält, dann hat dieses dem Pflanzenschutzmittel zu entsprechen, das tatsächlich ausgeliefert wird.
- Hinweis auf die Verwenderkategorie (berufliche Anwender, nicht-berufliche Anwender)¹⁷
 - Bei Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, sind die Hinweise: „Nur für den beruflichen Anwender!“ und „Der Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz ist zum Erwerb und Anwendung des Pflanzenschutzmittels notwendig“ gut sichtbar anzugeben.
 - Bei Pflanzenschutzmitteln, die für nicht-berufliche Anwender zugelassen sind, ist der Hinweis „Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig“ anzugeben.
- Nennung der zugelassenen Anwendungsgebiete:
 - Informationen über die mit der Zulassung genehmigten Anwendungsgebiete, die festgelegten Anwendungsbestimmungen und sonstige Auflagen sind in der [BVL Datenbank](#) zu finden.
- Wesentliche produktbezogene Verbote und Beschränkungen gehören an den Anfang des Angebots, sodass sie für den Käufer schnell und leicht erkennbar sind, z. B.
 - Angaben zur Bienengefährlichkeit.
 - Zu den Unterrichtungspflichten des Verkäufers gehört, dass er den Käufer aktiv über das **absolute Anwendungsverbot** von Pflanzenschutzmitteln auf **befestigten Flächen** wie Gehwegen, Auffahrten, Terrassen, Wegen und Plätzen, auf sonstigen **nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen** (Säume an Wegen, Weiden, Äckern und Wäldern, Gewässerufer) und **in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern** hinweist.¹⁸
 - Der Käufer muss bei Herbiziden mit einer Zulassung auf Nichtkulturland darüber informiert werden, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen (Nichtkulturlandflächen) nur erlaubt ist, wenn die zuständige Behörde **vorher** eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Der Wortlaut der Anwendungsbestimmung NS660 bzw. NS660-1 ist im Angebot aufzuführen: „Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.“
 - Bei Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen (ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel) ist auf das eingeschränkte Anwendungsverbot hinzuweisen (Anwendung nur zulässig zur Begasung in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen Transportmitteln und -behältern unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge, Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten gegen die Schermaus, den Hamster und den Maulwurf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde). Zinkphosphid darf außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern angewendet werden.¹⁹
- Hinweise zum Umgang
 - Der nicht-berufliche Anwender ist besonders über die Gefahren beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu informieren.²⁰ Hierzu müssen allgemeine Informationen bezüglich des Anwenderschutzes, der sachgerechten Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie der sicheren Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko für den Käufer bereits vor der Abgabe bereitgestellt werden.

- Wichtig ist, dass der Käufer diese Informationen angeboten bekommt und nicht suchen muss. Hierzu können [Broschüren](#) und [Informationsblätter](#) zum Download angeboten werden.
- Mit einem Link auf die Seite der [DVGW](#) oder der Seite des [BMEL](#) können dem Käufer Informationen zur Rechtslage und zu nicht-chemischen Alternativen zur Verfügung gestellt werden.
- Link auf das Sicherheitsdatenblatt.
- Empfohlen wird ein Link auf die aktuelle Gebrauchsanleitung.

Möglichkeit für Rückfragen des Käufers

Der Anbieter muss, um seiner Unterrichtungspflicht nachzukommen, auch Rück- bzw. Nachfragen zum Produkt ermöglichen.

Für die Nachfragen des Käufers zur Anwendung oder zum Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel (z. B. zur Lagerung oder Entsorgung) muss ein Ansprechpartner (der Inhaber des Sachkundenachweises Abgabe Pflanzenschutzmittel ist) in geeigneter Weise zeitnah erreichbar sein.

Im Impressum ist die Angabe einer E-Mail-Adresse zwingend vorgeschrieben und es wird die Angabe einer Telefonnummer empfohlen. Es sind „Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation [...] ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post“ vorgeschrieben.²¹

4.2 Werbung für Pflanzenschutzmittel

Bei der Werbung für Pflanzenschutzmittel müssen EU-weite Vorgaben beachtet werden.²² Zur Werbung gehören z. B. Anzeigen in Zeitschriften, im Internet sowie Fernseh- und Radiobeiträge, Aufsteller in Geschäften, Firmenkataloge oder Flugblätter. **Das Anbieten von Pflanzenschutzmitteln zum Verkauf gilt bereits als Werbung.** Dabei ist es unerheblich, ob das Produkt zum Zeitpunkt des Anbietens tatsächlich verfügbar ist. Nachfolgend finden Sie eine Checkliste der rechtlichen Vorgaben, die erfüllt sein müssen:

- **Es gilt ein Werbeverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel.** Das bedeutet, dass in Onlineshops nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel nicht mehr aufgeführt sein dürfen, auch nicht mit dem Zusatz „Mittel derzeit nicht verfügbar“ o. ä.
- Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.“ hinzuzufügen.
- Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort „Pflanzenschutzmittel“ kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps – etwa: Fungizid, Insektizid oder Herbizid – ersetzt werden.
- Es dürfen keine unzulässigen Informationen enthalten sein.
 - Z. B. Grafiken oder irreführende Informationen hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt. Nicht verwendet werden dürfen Begriffe wie „risikoarm“, „ungiftig“ oder „harmlos“. Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.
- Visuelle Darstellungen müssen frei von potentiell gefährlichen Praktiken sein.
 - Z. B. Abbildungen vom Mischen oder der Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder Verwendung durch oder in der Nähe von Kindern.

- Werbematerial muss die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und Warnsymbole gemäß der Kennzeichnung lenken.

5 Verpackung, Lagerung und Aufzeichnungspflicht von Pflanzenschutzmitteln

5.1 Verpackung und Kennzeichnung

Verpackung

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in ihrer Originalverpackung verkauft werden. Eine Umfüllung, z. B. in kleine Verpackungseinheiten, ist nicht zulässig.

Kennzeichnung

Pflanzenschutzmittel müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verpackt und gekennzeichnet sein.²³ Die Kennzeichnung muss in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift, unverwischbar angebracht sein (lose Beipackzettel reichen nicht aus). Gebinde mit poröser, unvollständiger oder beschädigter Kennzeichnung sind nicht mehr verkehrsfähig.

Die Kennzeichnung und Verpackung von Pflanzenschutzmitteln umfasst auch Informationen über die festgesetzten Anwendungsgebiete und -bestimmungen sowie weitere Angaben und Aufschriften. In der [Online-Datenbank des BVL](#) können die Angaben recherchiert werden, die auf der Verpackung abgedruckt sein müssen.

Zu beachten ist, dass die Herstellung, das innergemeinschaftliche Verbringen oder der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln verboten ist und als Straftat verfolgt werden kann, wenn sie

- hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind oder
- in anderer Weise mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind.²⁴

Eine Irreführung liegt insbesondere aber auch dann vor, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass es sich um ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder um ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt worden ist, handelt.

5.2 Lagerung und Versand

Gemäß Pflanzenschutzrecht sind folgende Anforderungen bei der Lagerung zu erfüllen:

- Nur in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen hier auch in Verkehr gebracht werden.²⁵ Um dies sicherzustellen, wird eine getrennte Lagerung von verkehrsfähigen und nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln empfohlen.
- Getrennte Lagerung und Kenntlichmachung der zur Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmittel von den zum Inverkehrbringen im Inland bestimmten Pflanzenschutzmitteln.²⁶

Bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind darüber hinaus verschiedene weitere Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören Sicherheitsmaßnahmen z. B. zum Brand- oder Wasserschutz, zum Arbeitsschutz etc. Die zu treffenden Maßnahmen hängen von den gelagerten Mengen und den Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel

ab (brennbar, Wassergefährdung etc.). Auch sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zutritt oder einen Missbrauch zu verhindern. Da diese Vorschriften nicht Bestandteil des Pflanzenschutzrechts sind, werden sie hier nicht näher erläutert.

Zu beachten ist auch, dass die Garantie der Hersteller eines Pflanzenschutzmittels für das Zulassungsverfahren eine einwandfreie Produktqualität innerhalb von zwei Jahren ab dem Produktionsdatum belegen muss. Bei länger gelagerten Pflanzenschutzmitteln können sich in Einzelfällen Probleme mit dem Mindestwirkstoffgehalt oder der Homogenisierbarkeit ergeben. Daher sollte der Warenumsatz nach dem Prinzip „First In First Out“ erfolgen.

Wie bei der Lagerung müssen auch beim Versand von Pflanzenschutzmitteln die Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen beachtet werden (bspw. Kennzeichnung, geeignete Transportbehältnisse, Mengenbeschränkungen).

Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel dürfen bei einem Händler (und Anwender) **nicht gelagert** werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die EU-weit verboten sind oder die einem vollständigen Anwendungsverbot gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unterliegen.²⁷ Sie sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen.

Werden diese Pflanzenschutzmittel bei einer Kontrolle vorgefunden, wird die Beseitigung angeordnet. Der Händler hat dann nachzuweisen, dass die Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß entsorgt wurden (Vorlage des Entsorgungsbeleges).

Eine Übersicht der Pflanzenschutzmittel, die der Beseitigungspflicht unterliegen, ist auf der BVL-Homepage unter „Übersichtsliste und beendete Zulassungen“ im Dokument [„Beendete Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln“](#) zu finden. Hier können auch Pflanzenschutzmittel mit einem länger zurückliegenden Zulassungsende (ab 1992) recherchiert werden. Die Liste wird vierteljährlich aktualisiert.

5.3 Aufzeichnungspflichten des Verkäufers

Die zu führenden Aufzeichnungen der Handelstätigkeit sind EU-weit einheitlich geregelt.²⁸ Von Lieferanten, Händlern, Ein- und Ausführern müssen vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen geführt werden. Es sind Belege aufzubewahren, die über die Ein- und Ausfuhr, die Lagerung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln Auskunft geben.

- Die Aufzeichnungen/ Belege müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Der Aufbewahrungszeitraum beginnt am Jahresanfang des Folgejahres des Aufzeichnungsbeginns.
- Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden.
- Die Informationen können von der zuständigen Behörde eingesehen werden.

Die Identität der verkauften Pflanzenschutzmittel und deren Menge sowie die Lieferanten und Käufer müssen nachvollziehbar sein. Das bedeutet, dass die vollständige Zulassungsnummer bzw. GP-Nummer in den Rechnungen und den Aufzeichnungen anzugeben ist. Die alleinige Angabe des Mittelnamens, des Wirkstoffs und des Herstellers sind in den Aufzeichnungen nicht ausreichend.

6 Sonstiges

6.1 Beratung

Die [zuständigen Behörden in den Ländern](#) geben Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

6.2 Kontrollen

Die [Pflanzenschutzdienste in den Ländern](#) sind für die Überwachung der Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften zuständig und führen Kontrollen von Internetangeboten, (anonyme) Testkäufe oder Kontrollen vor Ort durch. Dabei wird überprüft, ob die Vorschriften eingehalten werden und z. B. nur zugelassene und korrekt gekennzeichnete Ware angeboten und verkauft wird.

Die zuständigen Behörden dürfen Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu überprüfen. Weiterhin können geschäftliche Unterlagen eingesehen und Proben von Pflanzenschutzmitteln ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnommen werden.²⁹

7 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen geben den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Leitlinie an. Zu beachten sind die jeweils aktuell gültigen Fassungen.

7.1 zitierte Rechtsgrundlagen

¹ Art. 3 Nr. 9 Verordnung (EG) 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/383 der Kommission vom 3. März 2021 i. V. mit §§ 28 Abs. 1 und 4, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 4 und 46 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG). Inverkehrbringen: „Das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft ist ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung“.

² §§ 68 und 69 PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

³ Abgabe im Sinne des § 9 Abs. 2 PflSchG ist die Weitergabe eines Pflanzenschutzmittels an einen anderen zu dessen Umgang in eigener Verantwortung

⁴ § 9 PflSchG

⁵ § 24 Abs. 1 PflSchG

⁶ § 24 Abs. 2 PflSchG

⁷ Artikel 28 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

⁸ § 23 Abs. 1 PflSchG

⁹ §§ 31 und 47 PflSchG

¹⁰ §§ 3 Abs. 1 und 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2022 (BGBl. I S. 867)

¹¹ § 3a PflSchAnwV (Besondere Abgabebedingungen)

¹² § 12 Abs. 6 PflSchG

¹³ §§ 3b, 4 und 4a PflSchAnwV

¹⁴ § 3b Abs. 5 PflSchAnwV

¹⁵ § 4 Abs. 1 PflSchAnwV

¹⁶ § 23 Abs. 3 PflSchG

¹⁷ Art. 1 Verordnung (EU) Nr. 547/2011 hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel, Anhang I, Abs. 1 u) vom 8. Juni 2011 i. V. mit § 23 Abs. 3 PflSchG

¹⁸ § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 PflSchG

¹⁹ Anlage 2 Nr. 5 PflSchAnwV

²⁰ § 23 Abs. 4 PflSchG

²¹ § 5 Abs. 1 Nr. 2 Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544)

²² Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

²³ §§ 30 (abweichende Bezeichnung) und 31 (Kennzeichnung) PflSchG i. V. mit Art. 1, Anhang I Abs. 1 VO (EU) 547/2011

²⁴ § 31 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 PflSchG oder Nr. 2 i. V. mit § 69 Abs. 2 und 3 PflSchG

²⁵ Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

²⁶ § 25 Abs. 2 PflSchG

²⁷ § 15 PflSchG

²⁸ Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 PflSchG

²⁹ § 63 PflSchG

Die Originaltexte zur [nationalen Gesetzgebung](#) und [EU-Verordnungen](#) sind im Internet zu finden.

7.2 weitere Rechtsgrundlagen

Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.03.2011).

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Linkliste

Infos zum Sachkundenachweis	www.pflanzenschutz-skn.de
Anzeigepflicht der Verkaufstätigkeit bzw. Vermittlung	www.bvl.bund.de/psmhandel
Informationen über zugelassene PSM und weitere Listen wie Parallelhandel, beendete Zulassungen etc.	www.bvl.bund.de/infopsm
BVL Datenbank zugelassener PSM	www.bvl.bund.de/psmdb
Leitlinie Abgabe Profi-PSM	http://www.bvl.bund.de/psmhandel (siehe Vorschriften zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln)
BVL Newsletter	www.bvl.bund.de/newsletter
Rechtsgrundlagen im Internet	http://gesetze-im-internet.de http://eur-lex.europa.eu
Informationen zu PSM im Haus und Kleingarten	www.bvl.bund.de/psmgarten
Broschüre „Kauf, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln - Tipps für Hobbygärtner“ des BVL	www.bvl.bund.de/pflanzenschutzmittel_garten
Pflanzenschutzdienste der Bundesländer	www.bvl.bund.de/pflanzenschutzdienste